

RS Vwgh 1991/9/30 91/19/0159

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1991

Index

20/05 Wohnrecht Mietrecht

Norm

MRG §30 Abs2 Z15;

Rechtssatz

Für die Beurteilung des öffentlichen Interesses iSd§ 30 Abs 2 Z 15 MRG hat die Beh im konkreten Fall ausschließlich zu prüfen, ob der geplante vom Hauseigentümer (hier Stromerzeugungsunternehmer) für den Einbau eines Umspannwerkes geplante Abbruch und Neubau eines Miethauses im öffentlichen Interesse liegt, nicht aber, ob eine "Ersatzmöglichkeit" dem öffentlichen Interesse auch oder noch mehr entsprechen würde (Hinweis E 23.10.1985, 84/01/0378). Daß in dem geplanten Gebäude auch einer anderen Verwendung zuzuführende Räume, wie etwa Büoräume untergebracht werden sollen, beseitigt das an sich gegebene öffentliche Interesse an der Errichtung des geplanten Neubaues nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190159.X01

Im RIS seit

30.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at